

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 1

Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.11



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	3
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Rippeitz“, 1. Änderung	3
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	4
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	29. Flächennutzungsplanänderung	5
	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	6
Gemeinde Meinersen	Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Straße“, Gemeindeteil Ahnsen	7
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	---	

SAMTGEMEINDE WESENDORF	2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hüüs-Hoff“	7
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2011	8
Gemeinde Wahrenholz	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hüüs-Hoff“	10
	Haushaltssatzung 2011	11
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2011	12

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneue- ordnung und Forsten Altmarkt, Außenstelle Salzwedel	Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	14
---	---	----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2010 der

• **3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 17 „Innenstadt Teil II Süd“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 30.12.2010 rechtsverbindlich wurde.

Der berichtigte Flächennutzungsplan kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

(Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ¹)

Gifhorn, 17. Januar 2011

(L. S.)

Birth
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde hat am 15.12.2010 den Bebauungsplan „Rippeitz“, 1. Änderung, im Ortsteil Rühren als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

¹ abgedruckt auf Seite 16 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 17 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Rühen, den 04.01.2011

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	150.300	0	5.193.300	5.343.600
die Ausgabe	0	194.200	7.033.700	6.839.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	672.100	0	1.329.000	2.001.100
die Ausgabe	672.100	0	1.329.000	2.001.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 782.600 Euro erhöht um 29.500 Euro und damit auf 812.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, den 5. Januar 2011

Wrede (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 19.06.2007

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 19.06.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 19.06.2007 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Weitere Zeitbeamte

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter des Kämmereiamtes wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die/Er führt die Bezeichnung „Samtgemeinderätin/Samtgemeinderat“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 13. Dezember 2010

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Gemeinde Meinersen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Straße“, Gemeindeteil Ahnsen, gemäß § 14 i. V. mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 14 i. V. mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – beide Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Meinersen am 16.12.2010 für den Gemeindeteil Ahnsen die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.⁴

§ 2

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung, die am 30.01.2009 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Absatz 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Neue Straße“ rechtswirksam geworden ist.

Meinersen, 17. Dezember 2010

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

Bekanntmachung der Samtgemeinde Wesendorf

2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hüüs-Hoff" in der Gemeinde Wahrenholz

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde hiermit berichtigt. Abgeleitet aus der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) für das Grundstück des Verbrauchermarktes in Wahrenholz im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hüüs-Hoff" wird die Darstellung der gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan nun gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonderbaufläche dargestellt.

⁴ abgedruckt auf Seite 19 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanberichtigung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Wesendorf, den 17.01.2011

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 20.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	961.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	961.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	821.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	774.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	127.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	392.100 €

⁵ abgedruckt auf Seite 20 dieses Amtsblattes

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	242.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.191.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.191.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 242.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Ummern, den 20.12.2010

Wegmeyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.01.2011 – AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 24.01.2011

Wegmeyer
Bürgermeister

**ERNEUTE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANS
GEM. § 13a BauGB**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hüüs-Hoff"

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 15.11.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hüüs-Hoff" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan wirksam.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Wahrenholz während der Sprechzeiten

Montag	9.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag, Freitag	9.00 bis 11.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Telefonnummer 05835/274 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Evers
Bürgermeisterin

⁶ abgedruckt auf Seite 21 dieses Amtsblattes

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.323.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.323.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.234.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.032.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	744.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.220.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.978.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.253.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wahrenholz, den 10.12.2010

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 24.01.2011

Evers
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.759.900 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.759.900 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 300 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 300 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.586.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.513.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	393.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	567.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.980.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.080.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Wesendorf, den 14.12.2010

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.01.2011

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 14.12.2010

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Norddrömling
Verf.-Nr. SAW 6.002

Öffentliche Bekanntmachung **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Norddrömling werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren bestimmt.

Die begründeten Einwände führten bezüglich der Flurstücke 7/1, 7/2, 9/1, 8/3, 8/4, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 17/1, 18/1, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 20/1, 20/2, 21/1, 49/21 und 55/11 der Flur 7 in der Gemarkung Röwitz zu einer Veränderung der Wertermittlungsergebnisse (teilweise Änderung von Grünland- in Ackerschätzung).

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt entsprechend der im Anhörungstermin am 30.11.2010 bekannt gegebenen und durch vorgenannte Veränderung ergänzten Wertermittlungsnachweisungen.

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu den nachfolgend genannten Terminen erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2010.

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 22.11.2010 bis 29.11.2010 im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden am 30.11.2010 von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten in einem Anhörungstermin, ebenfalls am 30.11.2010 um 18.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, vorgebracht werden.

Die begründeten Einwände wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse behoben.

Weitere Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Texdorf

Dienstsiegel



Quelle: Auszug aus den Geobaisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009

GLL ALGN

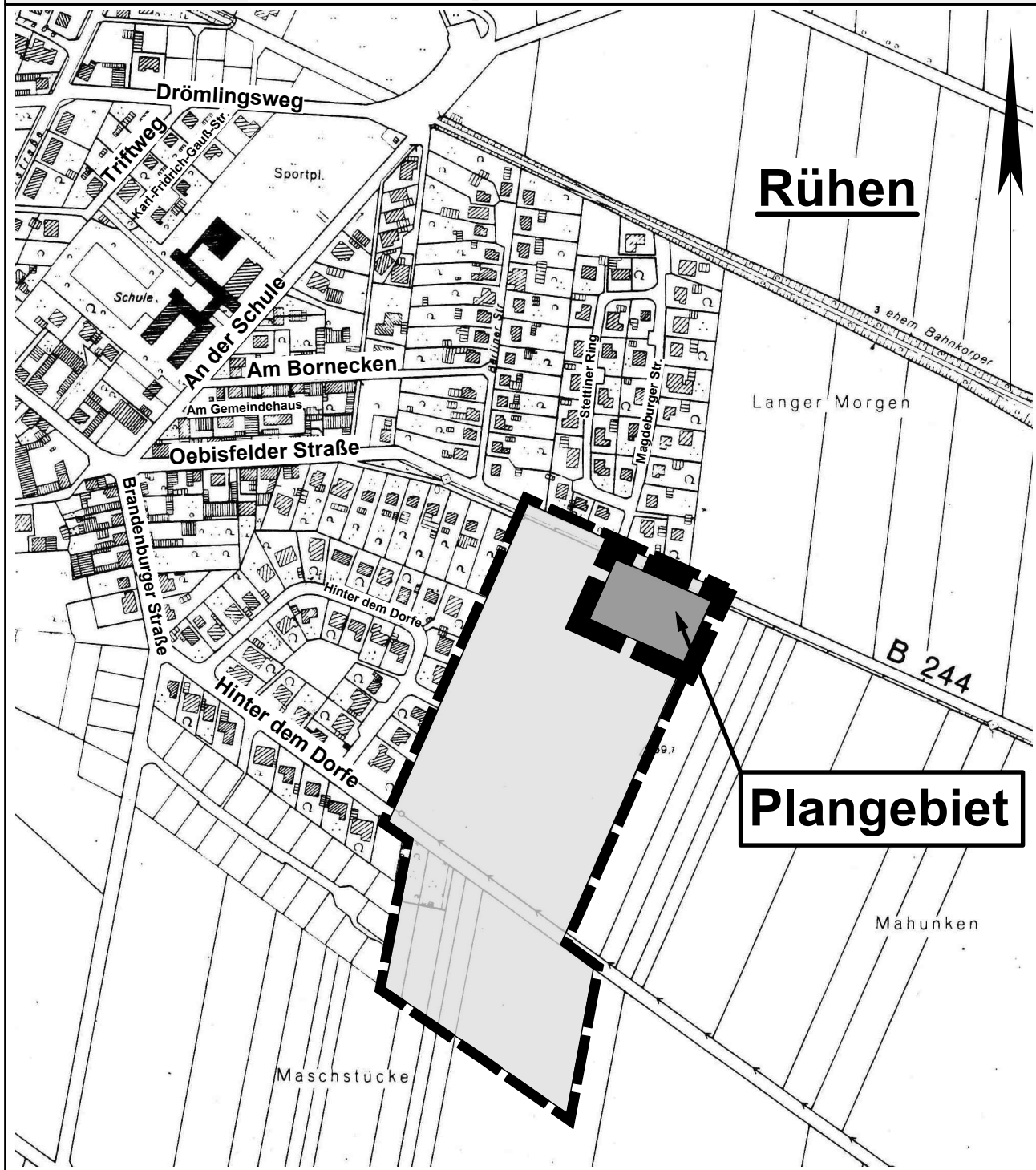


Geltungsbereich
der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
(Braunschweiger Straße / Lösstraße) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rühren Ortsteil Rühren



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Rippeitz", 1. Änderung

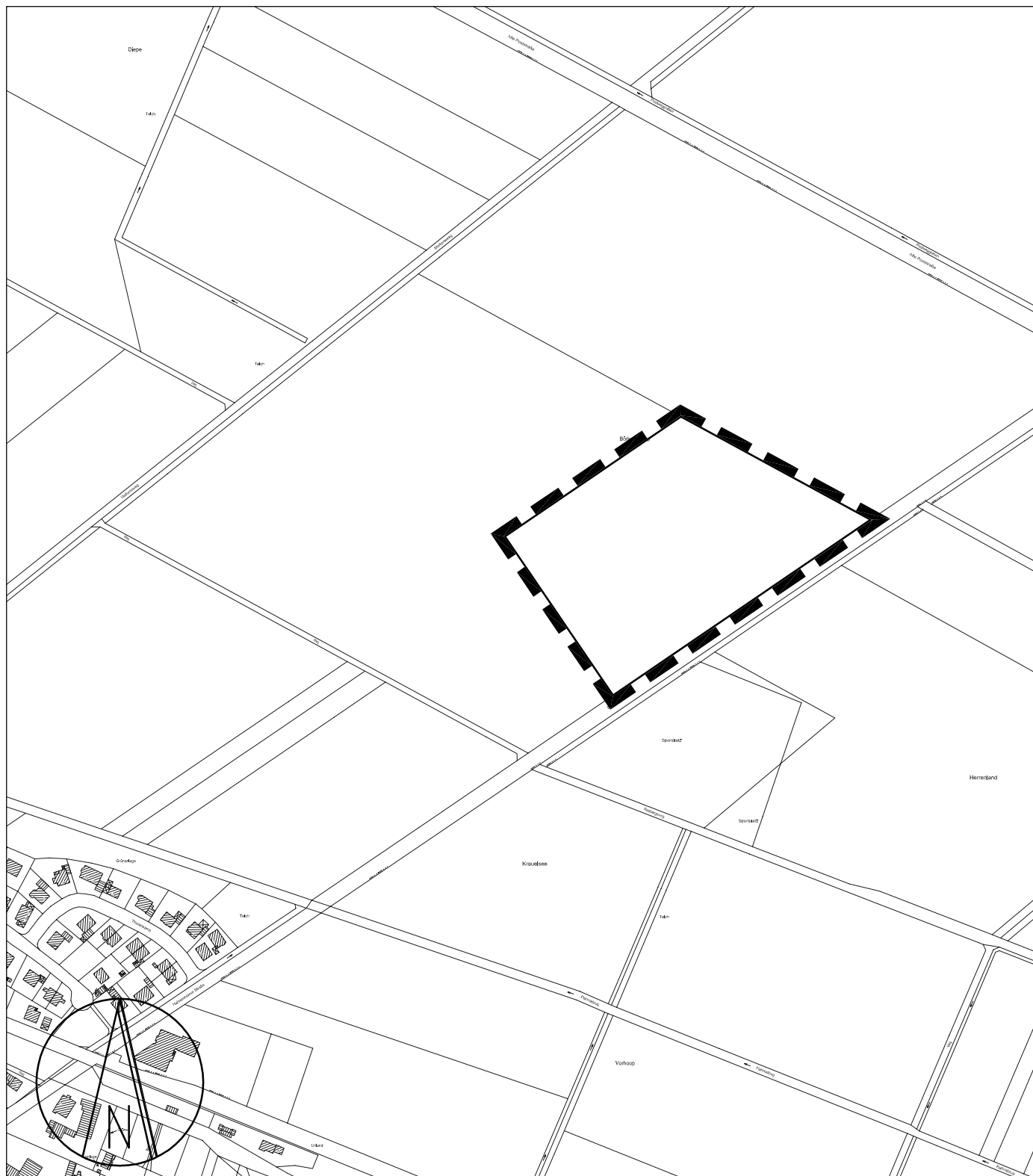


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Rippeitz"

**Samtgemeinde Meinersern
Landkreis Gifhorn**

**Flächennutzungsplan
29. Änderung**

Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Müden (Aller), wie dargestellt.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



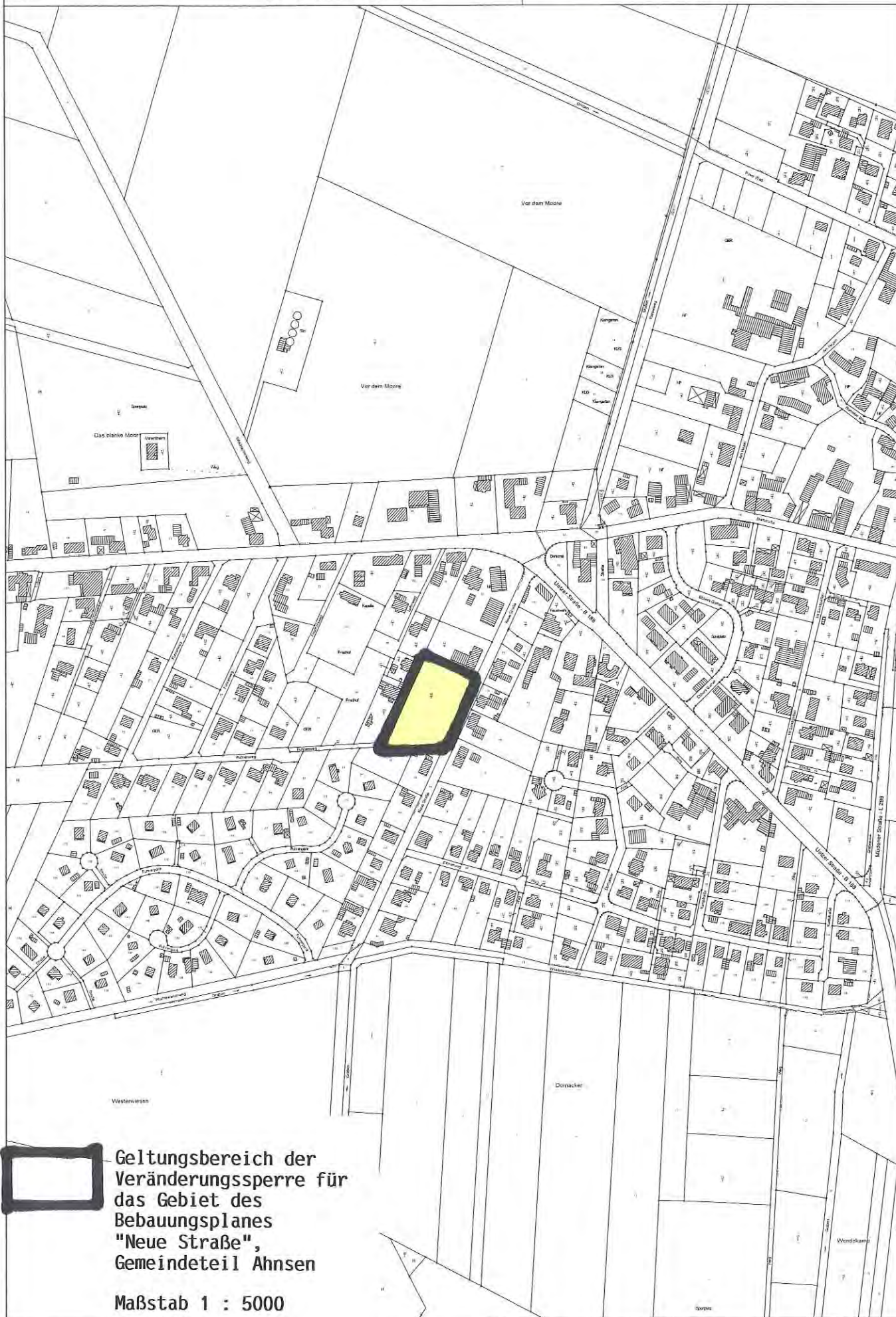
Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK)

Bezeichnung:
Gemarkung:
Flur:

Maßstab: 1:5000
Datum: 1.11.2010
Nur für den Dienstgebrauch



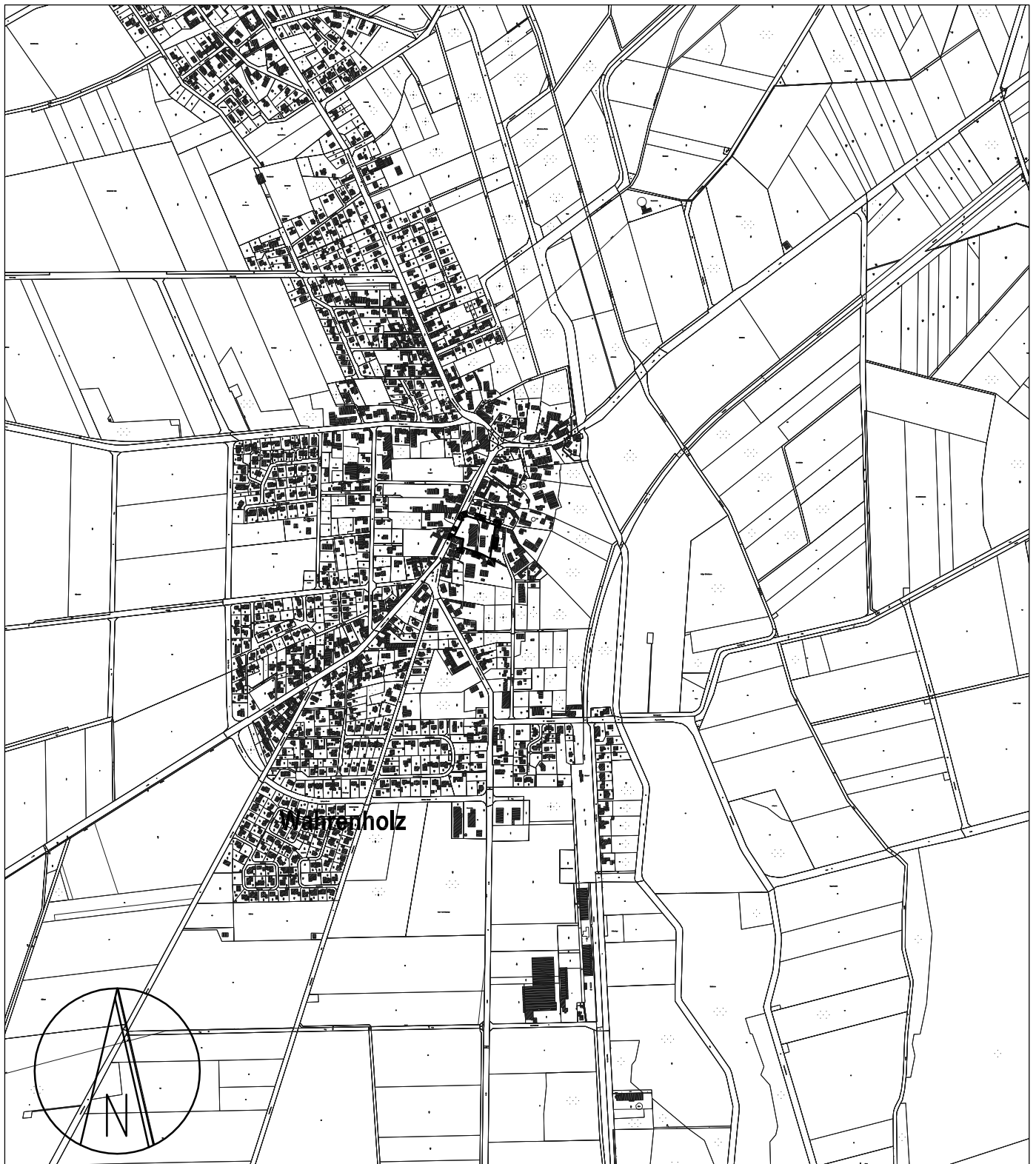
Samtgemeinde Meinersen
Hauptstraße 1
38536 Meinersen
Tel: 0537289-0
Fax: 0537289-80



**Samtgemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn**

Flächennutzungsplan
2. Berichtigung

Gebietsabgrenzung



Dier Berichtigung befindet sich an der L 286 im Zentrum der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.

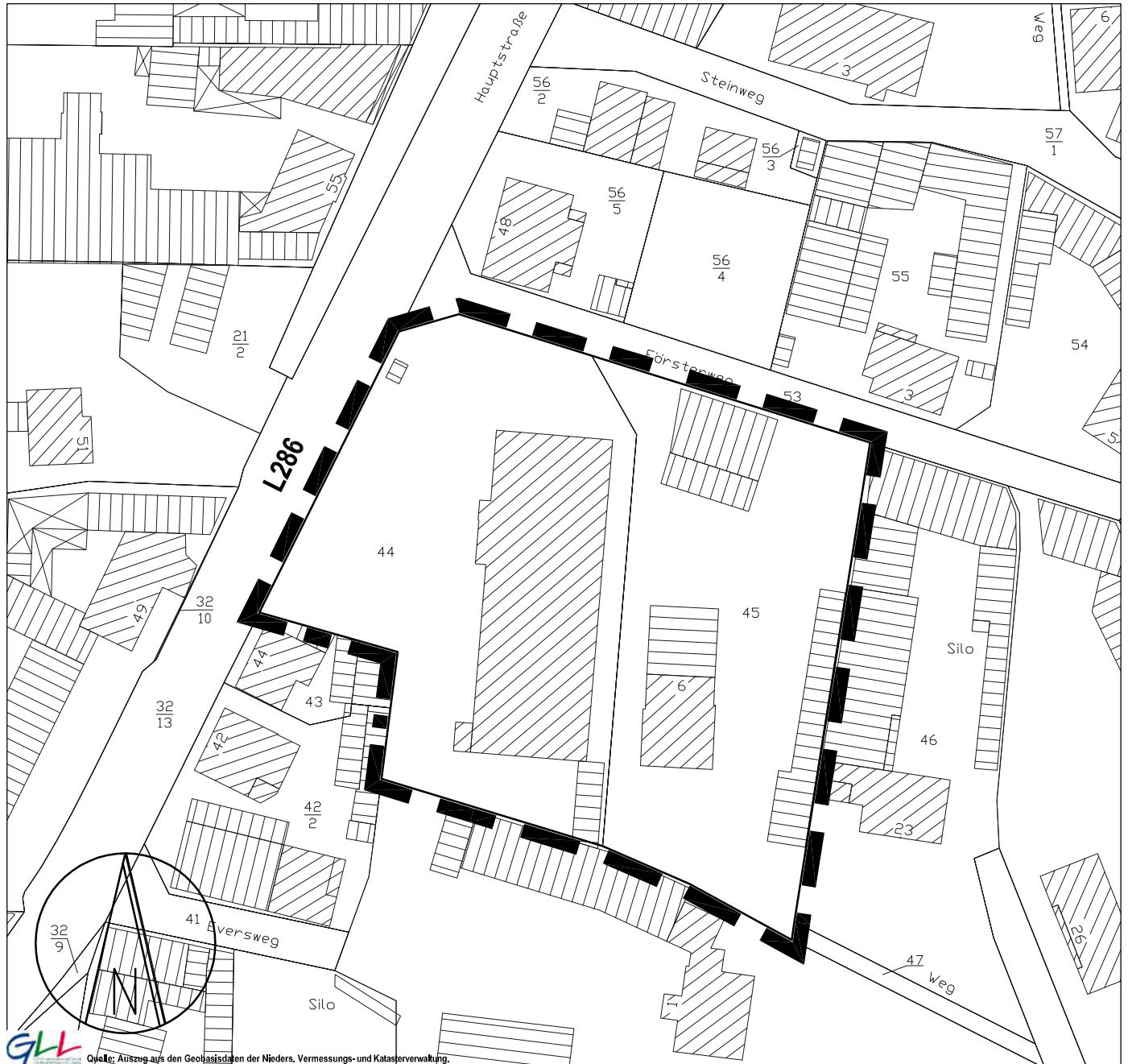
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



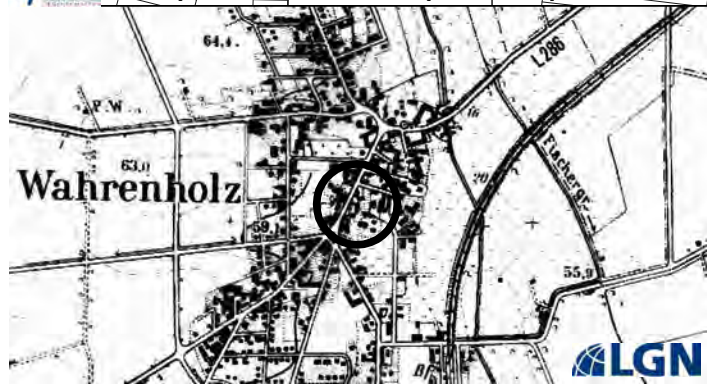
Gemeinde Wahrenholz, Ortschaft Wahrenholz
Landkreis Gifhorn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Hüüs-Hoff

Gebietsabgrenzung



Quelle: Auszug aus den Geokassidaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Das Plangebiet befindet sich an der L 286 im Zentrum der bebauten Ortschaft Wahrenholz, wie dargestellt.